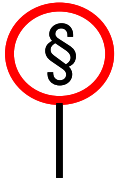


## Das Waffengesetz (WaffG)



Das Waffengesetz regelt den Umgang mit (bestimmten) Waffen und Munition zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Deutschland.

## Wir im Bundeskriminalamt

Wir, das sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates SO11, die zuständig für Waffen-, Kriegswaffen- und Sprengstoffdelikte sowie Waffenrechtsangelegenheiten sind. SO steht im Bundeskriminalamt für die Abteilung „Schwere & Organisierte Kriminalität“.

## Unsere Zuständigkeit

Das BKA besitzt nach dem Waffengesetz in zwei Bereichen Zuständigkeiten:

- a. Nach § 40 Abs. 4 sind wir zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen und Gegenstände. Eine Ausnahmegenehmigung bekommt ein Antragsteller nur, wenn er allgemeine waffenrechtliche Voraussetzungen erfüllt und wir feststellen, dass sein persönliches Interesse an einer Waffe das allgemeine Interesse an der Durchsetzung des Verbotes der Waffe überwiegt.
- b. Nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 tritt das BKA auch dann auf, wenn die waffenrechtliche Einstufung eines Gegenstandes unklar ist. Hier erfolgt auf Antrag über eine örtliche Waffenbehörde eine Einstufung des Gegenstandes, die anschließend im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Sämtliche vom BKA erstellten Bescheide sind grundsätzlich kostenpflichtig.

## Verbotene Waffen und Gegenstände

Die Anlage 2 des WaffG, die sogenannte „Waffenliste“, führt verbotene Waffen und Gegenstände auf. Der Umgang mit den folgenden Waffen und Gegenständen ist nach § 2 Abs. 3 verboten:

**1. vollautomatische Schusswaffen**, die Kriegswaffen waren



**2. Schusswaffen**,

- die Vollautomaten sind oder
- die Vorderschaftsrepetierflinten
  - mit Pistolengriff oder
  - < 95 cm Gesamtlänge oder
  - einer Lauflänge < 45 cm sind
- die einen anderen Gegenstand vortäuschen (z.B. Taschenlampenpistolen)
- die über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, -geschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können



**3. Waffenlampen und -laser**

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren

**4. Nachtsicht- und Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen

**5. mehrschüssige Kurz Waffen** mit Baujahr nach dem 01.01.1970 für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt



## Verbotene Waffen und Gegenstände

**6. Gegenstände**, wie

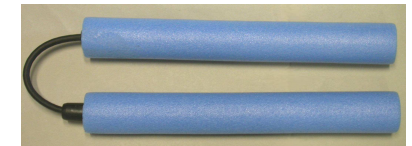
- verkleidete Hieb- und Stoßwaffen
- Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe



- Wurfsterne
- Molotow-Cocktails und unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)
- Reizstoffsprühgeräte ohne amtliche Zulassung
- Elektroimpulsgeräte
  - Airtaser sind generell verboten
  - (Geräte ohne Prüfzeichen dürfen vorerst bis zum 31.12.2010 erworben, besessen und geführt werden)



- Präzisionserschleudern
- Nun Chakus



- Springmesser
  - wenn die Klinge nicht seitlich aus dem Griff herausspringt und
  - wenn länger als 8,5 cm oder
  - wenn zweiseitig geschliffen

- Faustmesser
- Butterflymesser



- gefährliche Munition und Geschosse

## Allgemeine Hinweise

Die Ausführung der Bestimmungen des Waffengesetzes obliegt grundsätzlich den Bundesländern.

### Bei Fragen zum

- Waffenerwerb und -besitz
- Führen und Schießen
- Herstellen von Waffen
- Bearbeiten von Waffen
- oder zur Mitnahme von Waffen

ist das **Bundeskriminalamt**  
**nicht**  
zuständig!

**Darunter fällt zum Beispiel das Führverbot von Hieb- und Stoßwaffen, Anscheinswaffen und Einhandmessern.**

Bitte wenden Sie sich hierfür an ihre örtlich zuständige Waffenbehörde. Die Erreichbarkeit können Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erfragen.

Für die Vergabe von Prüfzeichen und Zulassungen nach dem Waffengesetz ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig.

Bitte wenden Sie sich an:



Herrn Ernst Franke  
Tel.: +49 (0) 531 592 1611  
E-Mail: [dynamische\\_druckmessung@ptb.de](mailto:dynamische_druckmessung@ptb.de)



Bundeskriminalamt

Sie haben Fragen im  
Rahmen unserer  
Zuständigkeit?

Dann melden Sie sich  
bei uns!

Sie erreichen uns  
dienstags, mittwochs und  
freitags von 9.00 – 12.00

Uhr unter der Nummer:

0611 – 55 18 312

E-Mail:

[so11waffenrecht@bka.bund.de](mailto:so11waffenrecht@bka.bund.de)

Internet:

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**BKA**



Bundeskriminalamt

Das  
Bundeskriminalamt  
informiert:



Das neue  
Waffengesetz  
(WaffG)

**BKA**